

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festlegung des Standortes für eine Litfaßsäule der Firma Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW) auf der Kalker Hauptstraße

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 8 (Kalk)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Kalk legt den Standort für eine Litfaßsäule der Firma Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW) auf der Kalker Hauptstraße entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan fest.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Kalk lehnt den Standort ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der bisherige Standort der Litfaßsäule befindet sich auf der Kalker Hauptstraße vor dem Haus Nr. 101. In diesem Gebäude unterhält die Kölner Bank eine Filiale. Sie ist mit dem Wunsch an die Verwaltung herangetreten, die Litfaßsäule aus optischen Gründen von dort zu entfernen und hat sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Der Werbenutzungsvertrag sieht im Falle des Wegfalls eines genehmigten Standortes vor, dass sich die Vertragspartner um einen adäquaten Ersatzstandort bemühen. Die KAW hat den Standort Kalker Hauptstraße Höhe Haus Nr. 55 vorgeschlagen.

Der gemäß § 2 Ziffer 6.10 Zuständigkeitsordnung von der Bezirksvertretung festzulegende Standort wurde von der Verwaltung geprüft. Danach bestehen gegen die Erteilung der straßenrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich keine Bedenken. Die Litfaßsäule ist in der als Anlage 2 beigefügten Fotomontage dargestellt.

Auswirkung der alternativen Beschlussfassung:

Die Säule verbleibt an ihrem bisherigen Standort.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2